

**Ordnung für die Praxisphase in den Bachelor-Studiengängen
Business Management, Energy- & Sustainability Management, Digital
Management, International Business & Culture und
Wirtschaftspsychologie am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule
Emden/Leer Studiendort Emden**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für den Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Emden/Leer am Studienort Emden.

**§ 2
Ziele**

- (1) Ziel der Praxisphase ist es, praktische betriebliche Anwendungen kennen zu lernen und eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen.
- (2) Auf Basis der im Studium erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen sollen die Studierenden in der Praxisphase unter Anleitung konkrete Aufgabenstellungen bearbeiten und in diesem Rahmen an Lösungen für betriebliche Anforderungen mitwirken.
- (3) Die Praxisphase soll dazu genutzt werden, wissenschaftliche Methoden in der Praxis anzuwenden. Weiterhin sollen neben betriebswirtschaftlichen Fragestellungen auch die zeitgemäßen Anforderungen der Arbeitswelt vermittelt werden.

**§ 3
Grundlegende Bestimmungen**

- (1) Die Praxisphase ist Bestandteil der Bachelor-Prüfung und hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten. Im Studiengang Wirtschaftspsychologie umfasst die Praxisphase 18 ECTS-Punkte. Die Praxisphase besteht aus drei Bestandteilen:
 - A) Einführung in die Praxisphase
 - B) Praxiszeit in der Praxisstelle
 - C) Praxisanalyse
- (2) Die Praxiszeit in der Praxisstelle (Bestandteil B) soll in dafür geeigneten Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen (Praxisstellen) außerhalb der Hochschule durchgeführt. Sie wird in der Regel von einem Hochschullehrer / einer Hochschullehrerin (zugleich der/die Prüfende) und einem/einer Betreuenden in der Praxisstelle betreut. Der/Die Betreuende der Praxisstelle soll mindestens über einen Bachelorabschluss verfügen oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen können. Bestandteil A) sowie Bestandteil C) führt die Hochschule durch.
- (3) Im Studiengang International Business & Culture ist Bestandteil B) im Ausland oder in einem internationalen Tätigkeitsbereich eines inländischen Unternehmens abzuleisten.
- (4) Während der Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.

(5) Die Dauer der Praxiszeit in der Praxisstelle (Bestandteil B) beträgt bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden, 19 Wochen bzw. 95 Arbeitstage (netto ohne Urlaub) zusammenhängenden Aufenthalt in der Praxisstelle. Im Studiengang Wirtschaftspsychologie umfasst die Praxiszeit in der Praxisstelle (Bestandteil B) 12 Wochen bzw. 60 Arbeitstage (netto ohne Urlaub) zusammenhängenden Aufenthalt in der Praxisstelle. Fehlzeiten müssen nachgeholt werden. Die Prüfungskommission trifft auf Antrag der/des Prüfenden gesonderte Regelungen für die Einbindung der Praxiszeit in der Praxisstelle in Praxisprojekte der Hochschule. In besonders begründeten Ausnahmefällen sind auf Antrag Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung des praktischen Teils möglich.

(6) Die Durchführung der Praxiszeit in der Praxisstelle unterliegt der dort geltenden Betriebsordnung.

§ 6

Ausbildungsinhalte und Durchführung der Praxiszeit in der Praxisstelle

Im Zusammenwirken von Praxisstelle, der oder dem Studierenden und dem/der Prüfenden werden individuelle Ausbildungsinhalte vereinbart. Diese legen unter Berücksichtigung der theoretischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrung der oder des Studierenden in der Regel den Einsatzbereich, den Zeitplan sowie die Aufgabenstellungen fest.

§ 7

Zulassung

Die Zulassung zur Praxisphase regelt die jeweils geltende Prüfungsordnung. Ergänzend muss im Studiengang Wirtschaftspsychologie die „Einführung in die Praxisphase“ (Bestandteil A) erfolgreich absolviert worden sein.

§ 8

Bewertung

(1) Das Praxisphase wird insgesamt mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Entscheidung hierüber fällt der/die jeweilige Prüfende.

(2) Die Bewertung erfolgt auf Grundlage

1. einer von der Praxisstelle auszustellenden Bescheinigung über die Beschäftigungsdauer, Fehltage und die Richtigkeit des Praxisberichtes (sie ist dem Praxisbericht vorn anzuheften),
2. des Bestehens der Praxisanalyse (Bestandteil C).

(3) Die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertete Praxisphase wird den Studierenden durch den/die Prüfendende(n) testiert.

(4) Wird die Praxisphase zunächst als "nicht bestanden" bewertet, legt die Prüfungskommission fest, welche Teilleistungen erneut zu erbringen sind.

§ 9 Vertrag über die Praxiszeit in der Praxisstelle (Bestandteil B)

(2) Vor Beginn der Praxiszeit in der Praxisstelle schließen die Studierenden und die Praxisstelle einen Vertrag. In der Regel findet der Mustervertrag der Hochschule Emden/Leer (siehe Anlage) Anwendung; besteht eine Praxisstelle auf den Abschluss ihres eigenen Vertrages, so zeichnet die Hochschule mit.

(3) Der Vertrag soll insbesondere regeln:

1. die Verpflichtungen der Praxisstelle,
2. die Verpflichtungen des Studenten/der Studentin
3. die Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung
4. die Gewährung von Urlaub
5. die Fragen der Versicherung des/der Studierenden
6. die Freistellung für Prüfungen und Lehrveranstaltungen an der Hochschule während der Praxiszeit in der Praxisstelle.

(4) Die Vertragskündigung durch Studierende ist nur mit Zustimmung der/des Praxisbeauftragten sowie der/des Prüfenden zulässig.

§ 10 Pflichten der Studierenden

(1) Die Studierenden sind verpflichtet,

1. sich rechtzeitig und selbständig einen Praxisplatz zu organisieren,
2. die im Rahmen der Praxiszeit in der Praxisstelle erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und den Anweisungen der Praxisstelle nachzukommen,
3. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere zu Arbeitszeit, Unfallverhütung, Schweigepflicht und Datenschutz zu beachten,
4. dem/der Betreuenden aus der Praxisstelle die im Rahmen der Praxiszeit in der Praxisstelle gewonnenen Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen.

(2) Studierende, die ihre Praxiszeit in der Praxisstelle im Ausland absolvieren, müssen sich selbst gegen Krankheit und Unfall versichern.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stand: September 2026